

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 10. Oct. 1888, R. G. Bl. Nr. 156, betr. die Zuweisung der Ortsgemeinde Wildbach zum Bezirksgerichtsprängel Deutsch-Landsberg. — 2. Ministerialverordnung v. 11. Nov. 1888, R. G. Bl. Nr. 167, betr. die Zuweisung der Gemeinde Pöbbrézitz zum Bezirksgerichtsprängel Wischau. — 3. Ministerialverordnung v. 11. Nov. 1888, R. G. Bl. Nr. 168, betr. die Zuweisung der Gemeinde Pausche zum Bezirksgerichtsprängel Eibenschiß. — 4. Ministerialverordnung v. 19. Nov. 1888, R. G. Bl. Nr. 171, betr. die Frist zur Abänderung der Statuten der Genossenschafts- und Betriebskrankencassen im Sinne des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes. — 5. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Gesetz v. 23. März 1888, R. G. Bl. Nr. 45, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung von Naturalverpflegestationen. — 7. Statthaltereie-Kundmachung v. 21. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 47, betr. die Beschränkung der Militärnachstellungstage in den Wintermonaten bei der ständigen Stellungscommission in Wien. — 8. Gesetz v. 31. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 50, betr. die Abänderung der n. ö. Landesordnung. — 9. Gesetz v. 31. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 51, betr. die Abänderung der n. ö. Landtagewahlordnung. — 10. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 11. Statthaltereie-Erlaß v. 9. Mai 1888, Z. 8967, betr. die der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft erteilte Bewilligung zur Remoquirung von Fahrzeugen. — 12. Statthaltereie-Erlaß v. 14. Mai 1888, Z. 8600, betr. Bedingungen für die Errichtung von Dampftraftvermietungs-Anstalten etc. — 13. Fin.-Land.-Dir.-Erlaß v. 23. Mai 1888, Z. 499, betr. die Besteuerung der mit den Strafanstalten in geschäftlicher Beziehung stehenden Gewerbsleute. — 14. Statthaltereie-Erlaß v. 7. Juni 1888, Z. 20.333, betr. die Gewerbsrechte der Hutmacher und Modisten. — 15. Statthaltereie-Erlaß v. 15. Juni 1888, Z. 32.115, betr. den Gebrauch unverzinnter Kupfergefäße bei der Gemüseconserven-Erzeugung. — 16. Fin.-Land.-Dir.-Erlaß v. 1. Aug. 1888, Z. 13.323, betr. die Vermittlung von Ratengeschäften in Staats- und anderen Losen durch Platzagenten. — 17. Ministerial-Erlaß v. 2. August 1888, Z. 13.673, betr. das selbständige Sprengmittel „Dynamit III alt“. — 18. Ministerialerlaß v. 3. Aug. 1888, Nr. 8557, betr. die Seereisebewilligungen an zur Landwehr affentirte nicht active Berufsleute. — 19. Statthaltereie-Erlaß v. 13. Aug. 1888, Z. 43.923, betr. das Erforderniß der Reiselegitimationsclausel für Arbeits- und Dienstbotenbücher als Reisedocumente zum Aufenthalte in Bosnien und der Herzegowina. — 20. Statthaltereie-Erlaß v. 30. Aug. 1888, Z. 28.023, betr. die Ueberwachung der Thätigkeit der Repräsentanten ausländischer Schifffahrtsgesellschaften zur Hintanhaltung von Auswanderungen. — 21. Polizeidirections-Note v. 12. Mai 1888, Z. 33.759, betr. das Verbot des Spielens auf dem Portal'schen Jäger-Billard. — 22. Statthaltereie-Erlaß v. 22. Mai 1888, Z. 24.458, betr. die Abänderung des Termines für die Impfsberichts-vorlage. — II. Magistrats-Verordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschuß vom 27. Sept. 1888, Z. 26.088, betr. die Zugehörigkeit der Frauenmanchetten-Erzeuger zur Pfaidlergenossenschaft.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. October 1888,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Wildbach zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Deutsch-Landsberg in Steiermark.

(R. G. Bl. vom 24. October 1888, Nr. 156.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Wildbach aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Stainz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Deutsch-Landsberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. November 1888,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Podbřezí zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Wischau in Mähren.

(R. G. Bl. vom 28. November 1888, Nr. 167.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Podbřezí aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Butschowitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wischau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. November 1888,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pausche zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Eibenschitz in Mähren.

(R. G. Bl. vom 28. November 1888, Nr. 168.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Pausche (Trbušany) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Seelowitz ausgeschieden und einem des Bezirksgerichtes Eibenschitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Schönborn m. p.

4.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handels-
ministerium vom 19. November 1888,
mit welcher auf Grund der Bestimmungen der §§. 51 und 58 des Gesetzes vom
30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter,
die Frist für die Abänderung der den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden
Statuten bestehender Genossenschafts- und zur Umbildung verpflichteter Betriebskranken-
cassen festgesetzt wird.

(R. G. Bl. vom 19. November 1888, Nr. 171.)

In Ausführung der §§. 51 und 58 des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird für die Abänderung der den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Statuten bestehender Genossenschafts- und solcher Betriebskranken-cassen, welche zur Umbildung nach Maßgabe des bezogenen Gesetzes verbunden sind, die Frist bis 1. März 1889 festgesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist werden die erforderlichen bis dahin im regelmäßigen Wege nicht bewirkten Aenderungen der Statuten der vorbezeichneten Cassen der gesetzlichen Vorschrift gemäß von der Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung von Amtswegen vorgenommen werden.

Caasse m. p.

Sacquehem m. p.

5.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 145 Kaiserliches Patent vom 11. September 1888, betreffend die Einberufung des Landtages von Galizien und Lodomerien mit Krakau.
- " " 146 Verordnung des Handelsministeriums vom 14. September 1888, womit das Lloyd-Postübereinkommen vom 3. August 1888 kundgemacht wird.
- " " 147 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1888, betreffend die Regelung des Vorschlagsrechtes bei Completirung der Prüfungscommissionen für die II. Staatsprüfung an technischen Hochschulen.
- " " 148 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. September 1888, betreffend die Ermächtigung der Hauptzollämter Bozen, Giegenz, Buchs, Trient, Krakau, Passau, Simbach, Bodenbach-Tetschen, Eger, Reichenberg, Kumburg, Teplitz und Spalato zur Abfertigung von Ganzseidenwaaren zum Bolle von 200 fl.
- " " 149 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. September 1888, betreffend den Beitritt Italiens zur internationalen Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus.
- " " 150 Erlaß des Finanzministeriums vom 26. September 1888, betreffend den Verschleiß von mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturirten Branntwein.
- " " 151 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 22. September 1888, womit der für die Führung des Bezirks-Protopresbyteratsamtes in den nach dem Gesetze vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 142) einzubringenden Einbekenntnissen, betreffs des Local-einkommens der congrua-ergänzungsberechtigten griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird.
- " " 152 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 24. September 1888, womit §. 1 der Durchführungsverordnung vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 36), zum Gesetze vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 142), betreffend provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens, abgeändert wird.
- " " 153 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1888, betreffend die Nachweisung des Ursprungs von serbischem Getreide bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Bollgebiet.

- Unter Nr. 154 Verordnung des Finanzministeriums vom 27. September 1888, betreffend die Errichtung einer Erpofitur des k. k. Nebenzollamtes Sehec am Bahnhofe zu Sehec.
- " " 155 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 29. September 1888, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Groß-Seelowitz in die 6. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 168 ex 1885) verlautbart wird.
- " " 157 Verordnung des Justizministeriums vom 11. October 1888, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1889, 1890 und 1891 bestimmt wird.
- " " 158 Verordnung des Finanzministeriums vom 17. October 1888, betreffend die Gestattung der Uebertragung des unter dem Bande der Nachsteuer eingelagerten Branntweines in eine als Freilager erklärte Branntweinrassinerie.
- " " 159 Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, mit welcher in Gemäßheit des §. 14 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, das Musterstatut für Bezirkskrankencassen veröffentlicht wird.
- " " 160 Verordnung des Handelsministeriums vom 18. October 1888, womit einige der in der provisorischen Donauschiffahrts- und Strompolizeiordnung vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) enthaltenen Bestimmungen für die Durchfahrt durch den Strudel bei Grein abgeändert werden.
- " " 161 Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. October 1888, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in den Orten Sieniawa, Zmigród, Syczerzec, Rymanów, Sircza, Wojnic, Krościenko, Jordanów, Sokołów, Krzeszowice, Oświęcim und Tuchów in Galizien.
- " " 162 Erlaß des Finanzministeriums vom 21. October 1888, betreffend die Denaturirung des zur Erzeugung von Glycerinseife bestimmten Branntweines.
- " " 163 Verordnung des Handelsministeriums vom 1. November 1888, betreffend die Beförderung fertiger Patronen auf Eisenbahnen.
- " " 164 Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. November 1888, wegen Errichtung einer Punzirungsstätte in Braunau in Böhmen und wegen Auflassung der Punzirungsstätte in Waidhofen an der Ybbs.
- " " 165 Erlaß des Finanzministeriums vom 4. November 1888, betreffend die Zuweisung der im Laufe je einer Branntweinerzeugungsperiode für den niedrigeren Satz der Consumabgabe etwa verfügbar gewordenen Alkoholmengen.
- " " 166 Gesetz vom 9. November 1888, betreffend die Bedeckung des Antheiles, welcher auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von dem für militärische Maßnahmen bewilligten außerordentlichen Credite von 47³/₁₀ Millionen Gulden zu entfallen hat.
- " " 169 Verordnung des Finanzministeriums vom 16. November 1888, betreffend die Richtigstellung einzelner Punkte des Regulativs für den zur abgabefreien Verwendung bestimmten Branntwein.

Unter Nr. 170 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 18. November 1888, betreffend die Einbeziehung der k. k. Hauptzollamtserpositur in Lindau unter die im Anhange zu der Verordnung vom 15. Juli 1882 (R. G. Bl. Nr. 107) bezeichneten Zoll- (Eingangsamter) Aemter.

6.

Gesetz vom 23. März 1888,

mit welchem die §§. 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen (Nr. 29 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns) abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 4. August 1888, Nr. 45)*).

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 9 und 10 des Gesetzes vom 30. März 1886, betreffend die Errichtung von Naturalverpflegstationen (Nr. 29 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 2.

Die Naturalverpflegstationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiters zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

§. 9.

Jede Naturalverpflegstation, welche sich im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes befindet, bildet mit den zum Sprengel dieses k. k. Bezirksgerichtes gehörigen Gemeinden einen Concurrencybezirk.

Naturalverpflegstationen, welche nicht im Amtsorte eines k. k. Bezirksgerichtes liegen, sind als Filialstationen der im Amtsorte des Bezirksgerichtes befindlichen Naturalverpflegstationen zu betrachten.

§. 10.

Die im §. 8 angeführten Auslagen werden binnen Monatsfrist nach Ablauf jedes Jahres vom Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Naturalverpflegstationengemeinde nach Maßgabe der Gesamtvorschreibung der directen Steuern der den Concurrencybezirk bildenden Ortsgemeinden repartirt und den betreffenden Ortsgemeinden unter Anschluß der der Repartition zu Grunde liegenden summarischen Rechnung bekannt gegeben.

Die repartirten Beträge sind binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Repartition an den Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Naturalverpflegstationengemeinde abzuführen, beziehungsweise binnen der gleichen Frist die Beschwerde an den Landesausschuß einzubringen.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 4, pag. 72.

Im Falle einer Säumniß werden diese Beträge von der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Wege der politischen Execution hereingebracht.

Dem Vorsteher der Concurrencygemeinde ist die Einsicht in die Original-Detailrechnung vom Vorsteher der im Amtsorte des k. k. Bezirksgerichtes befindlichen Naturalverpflegsstationsgemeinde jederzeit zu gestatten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 23. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

7.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 21. Juli 1888, Z. 38.392,

betreffend die Beschränkung der Militärnachstellungstage in den Wintermonaten Jänner, Februar, November und December bei der ständigen Stellungscommission in Wien.

(L. G. Bl. vom 21. und 14. Juli 1888, Nr. 47.)

Der mit Rundmachung vom 26. Juli 1887, Z. 39.094, im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1887, XIX. Stück, Nr. 48, verlaubliche Geschäftsplan für die activirten ständigen Stellungscommissionen zu Wien, St. Pölten, Krems und Wiener-Neustadt wird bezüglich der ständigen Stellungscommission in „Wien“ dahin abgeändert, daß diese Stellungscommission in den Wintermonaten Jänner und Februar, dann November und December, statt wie bisher jeden Mittwoch und Samstag künftighin nur jeden Samstag um 9 Uhr Vormittags zusammenzutreten hat.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

8.

Gesetz vom 31. Juli 1888,

mit welchem der §. 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

(L. G. Bl. vom 6. September 1888, Nr. 50.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§. 3.

Der Landtag besteht aus zweiundsiebzig Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Fürsterzbischofe von Wien und dem Bischofe von St. Pölten;
- b) dem Rector Magnificus der Wiener Univerſität;
- c) aus neunundsiebzig gewählten Abgeordneten, und zwar:
 - I. aus fünfzehn Abgeordneten des großen Grundbesizes;
 - II. aus vierunddreißig Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte (Märkte, Industrialorte, Orte) und der Handels- und Gewerbekammer;
 - III. aus zwanzig Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wschl, am 31. Juli 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

9.

Gesetz vom 31. Juli 1888,

mit welchem der §. 4 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

(L. G. Bl. vom 6. September 1888, Nr. 51.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 4 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und hat künftig zu lauten:

§. 4.

Von den im §. 2 angeführten vierundzwanzig Wahlbezirken hat der den Gemeindebezirk der innern Stadt Wien bildende Wahlbezirk sechs Landtagsabgeordnete, der zweite Gemeindebezirk der Stadt Wien zwei Abgeordnete und jeder andere Wahlbezirk einen Abgeordneten zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden Einen Wahlkörper.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Ischl, am 31. Juli 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

10.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 46 Gesetz vom 23. März 1888, mit welchem die §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Bildung von Schubconcurrentzbezirken in Niederösterreich (Nr. 46 Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns) abgeändert werden.
- „ „ 48 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juli 1888, Z. 36.885, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Königstetten, Tulbing, Muckendorf, Kachelndorf, Beiselmayer, Wolspassing, Staasdorf, Langenlebarndorf, Freundorf und Wördern mit dem n. ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens über die Regulirung des sogenannten Königstettner Wasserabzugsgrabennehes zwischen Tulbing und Beiselmayer.
- „ „ 49 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Juli 1888, Z. 39.390, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Poyndorf, Kachelndorf, Walterskirchen und Böhmischkrut mit dem n. ö. Landesauschusse und der Staatsverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommens über die Regulirung des Poynbaches in den oben genannten Gemeinden.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die Betriebsdirection der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft in Wien vom 9. Mai 1888, Z. 8967, M. Z. 162.216, womit dieser Gesellschaft die Bewilligung zur Remorquirung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale gestattet wird.

Die k. k. Statthalterei findet der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft über das unterm 19. November 1887, Z. 16.318, gestellte Ansuchen die Bewilligung zur Remorquirung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale, und zwar von beladenen gesell-

schaftlichen Fahrzeugen bis zur Ferdinandsbrücke und von leeren Ruderfahrzeugen in der ganzen Canalstrecke unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die Bewilligung zur Remorquirung von Fahrzeugen im Wiener Donaucanale wird bis zum 31. December 1893, beziehungsweise für jene Zeit ertheilt, für welche der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft die Bewilligung zur Befahrung des Wiener Donaucanales mit den Localdampfboten bewilligt wurde (Statthaltereie-Erlaß vom 21. Februar 1884, Z. 41).

2. Zur Remorquirung dürfen nur die in dem Statthaltereie-Erlasse vom 21. Februar 1884, Z. 41, angeführten, für die Beforgung der Localdampfschiffahrt im Wiener Donaucanale als zulässig erkannten Dampfer verwendet werden, und hat die Gesellschaft bei eventueller Verwendung anderer Dampfer für Remorqueurzwecke hiezu rechtzeitig die Bewilligung der Statthaltereie einzuholen.

3. Von der Ferdinandsbrücke aufwärts, d. i. im oberen Theile des Wiener Donaucanales ist die Remorquirung nur dann gestattet, wenn keine Einfahrt von Flößen oder Ruder Schiffen in den Canal stattfindet.

Da die in den Wiener Donaucanal einfahrenden Ruderfahrzeuge in den Frühstunden erst gegen 8 Uhr an der öffentlichen Lände beim Rahlenbergerdorse anlangen, somit vor dieser Zeit keine Ruderfahrzeuge in den Canal einfahren, so ist während des Tages die Remorquirung von Fahrzeugen in der Canalstrecke von der Ferdinandsbrücke aufwärts nur vom Tagesanbruch bis 7¹/₂ Uhr Früh gestattet.

Die Remorquirung von Fahrzeugen in der Canalstrecke von der Ferdinandsbrücke abwärts kann zu jeder Tageszeit stattfinden.

4. Nach Bedarf kann auch die Nachtzeit zur Remorquirung benützt werden, jedoch erst nach gänzlicher Einstellung der Localdampfschiffahrt.

Nachtfahrten dürfen jedoch nur in windstillen Nächten und nur dann unternommen werden, wenn beide Canalufer und die an denselben verhefteten Fahrzeuge vom Remorqueur aus deutlich sichtbar sind.

5. Das Vertauen (Koppeln) der zu remorquirenden Fahrzeuge an der Langseite des Remorqueurs ist verboten. Die Fahrzeuge, von welchen höchstens zwei große in einem Zuge befördert werden dürfen, müssen möglichst kurz mit dem Remorqueur verheftet sein und hat bei Transportirung zweier Fahrzeuge in dem rückwärtigen, zur eventuellen Hilfeleistung wenigstens ein Schiffmann anwesend zu sein. Das Einstellen von kleinen Fahrzeugen in ein großes ist gestattet.

6. Bei der Remorquirung sind die für den Dampfschiffahrtsbetrieb auf der Donau bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, dann die Vorschriften der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizei-Ordnung vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, und die hierauf bezugnehmenden Nachtrags- oder Abänderungsverordnungen im Allgemeinen und die für den Wiener Donaucanal festgesetzten Bestimmungen insbesondere genau zu beobachten.

7. Werden die aus dem Wiener Donaucanale remorquirten Fahrzeuge im Hauptstrome der Donau bis zu dem öffentlichen Warte- und Anlandeplatz in Rußdorf befördert, so dürfen diese Fahrzeuge an dem bezeichneten Warteplatz nur in einer Breite aufgestellt und müssen sowohl am Kranzl als am Steuer gut und parallel mit dem Ufer verheftet werden.

Hievon wird die geehrte Betriebsdirection mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Genehmigung des Remorqueurtarifes nach Zustimmung des hohen k. k. Handelsministeriums zu demselben erfolgen wird, und daß dem Ansuchen wegen ausnahmsweiser Zulassung der Remorquirung im oberen Theile des Donaucanales auch zu einer anderen Tageszeit als den Frühstunden mit Rücksicht auf die Sicherheit der übrigen Schiffahrt und bei dem

Mangel hinreichender Erfahrung über die Remorquirung im oberen Theile des Wiener Donaucanals derzeit keine Folge gegeben werden kann.

Schließlich wird die geehrte Betriebsdirection an die genaue Einhaltung der im Punkte 10 der Concessionsurkunde vom 21. Februar 1884, Z. 41, enthaltenen Bestimmung aufmerksam gemacht.

12.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Mai 1888, Z. 8600,
M. Z. 168.564,**

betreffend Bedingungen für die Errichtung von Dampfkraftvermiethungsanstalten, Dampfschleifereien, Kesselhäusern und größeren Wäschereien.

Der k. k. Gewerbeinspector für den ersten Aufsichtsbezirk, Michael Kulka, hat in seinem Jahresberichte für das Jahr 1887 auf Grund der von ihm gemachten Erfahrungen eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen gemacht, insbesondere aber beantragt:

1. Daß die technische Leitung und Ueberwachung des Betriebes in Dampfkraftvermiethungsanstalten obligatorisch von einer sachverständigen Person besorgt werden soll;
2. daß der Betrieb von Dampfschleifereien mit großen und schnelllaufenden Steinen nur isolirt liegenden Localen zu gestatten sei;
3. daß Kesselhäuser nicht als Trockenräume benützt werden sollen, und
4. daß größere Wäschereien, etwa solche mit mehr als zwanzig Hilfsarbeitern als genehmigungspflichtige Betriebe im Sinne des §. 25 der Gewerbe-Ordnung zu behandeln seien.

Da diese Anträge Angesichts der hiebei in Frage kommenden sicherheits- und feuerpolizeilichen und — bezüglich des letzten Punktes — auch sanitätspolizeilichen Rücksichten als begründet angesehen werden müssen, wird der Wiener Magistrat angewiesen, bei Neuerrichtung von derlei Etablissements nach diesen Anträgen vorzugehen und auch rücksichtlich der schon bestehenden genehmigten Anlagen dieser Art bei sich darbietender Gelegenheit nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß diese Betriebe den obigen Anregungen entsprechend eingerichtet werden.

13.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Baden, Oberhollabrunn und Krems vom 23. Mai 1888,
Z. 499/Pr., M. Z. 179.849,**

betreffend Anordnungen in Betreff der Besteuerung der zu den Strafanstalten in geschäftlicher Beziehung stehenden Gewerbetreibenden.

Nach §. 27 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, sind die Strafanstalten verpflichtet, der Steuerbehörde über die thatsächlichen Verhältnisse, auf welchen die Ausmittlung des Einkommens der mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehenden Gewerbsleute beruht, die geforderten Aufklärungen zu ertheilen.

Demgemäß werden die Vorstehungen der Strafanstalten von Seite des k. k. Justizministeriums im Wege der k. k. Oberstaatsanwaltschaften angewiesen, jener Steuerbehörde welche sich an dieselben um Angabe von Thatsachen zur Wichtigstellung der Einkommensteuerbekenntnisse der mit den Strafanstalten in geschäftlicher Verbindung stehenden Gewerbs- und Handelsleute wendet, diese Thatsachen bekannt zu geben.

Hiebei wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft Nachstehendes in Erinnerung gebracht:

Ausgehend von der Thatsache, daß die Strafhausearbeiten durchgehends gewerblicher Natur sind, ist es in den Erwerbsteuervorschriften vollkommen begründet, daß bei der Bemessung der Erwerbsteuer eines Gewerbetreibenden auf die Zahl seiner Hilfsarbeiter Rücksicht genommen werden muß, um die Ertragsfähigkeit seines Gewerbes richtig beurtheilen zu können, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Hilfsarbeiter freie Arbeiter sind, oder in einer Strafanstalt sich befinden. Allerdings wird hiebei auch der Werth der Sträflingsarbeit gegenüber der Leistung des freien Arbeiters abgewogen werden müssen, wozu die Menge der von dem einen und dem anderen in einem bestimmten Zeitraume geleisteten Arbeit einen Anhaltspunkt bietet.

Wird die in der Strafanstalt erzeugte Waare einem Handelsmanne zu seinem Handelsbetriebe abgeliefert, so ist die Menge der in bestimmten Zeitabschnitten an ihn abgelieferten Waare ausschlaggebend für die Ertragsfähigkeit seines Handelsgeschäftes und für die Besteuerung desselben.

Allein weder dem Gewerbetreibenden noch dem Handelsmanne, welche für ihren Gewerbs- oder Handelsbetrieb der Erwerbsteuer unterzogen sind, kann aus dem Grunde, weil er die in seinen besteuerten Gewerbsbetrieb einschlagenden Arbeiten ganz oder theilweise durch Sträflinge vornehmen läßt, oder die den Gegenstand seines besteuerten Handelsbetriebes bildende Waare ganz oder theilweise aus der Strafanstalt bezieht, eine besondere Erwerbsteuer auferlegt werden. Maßgebend ist hier immer der gewerbsbehördliche Ausspruch. Nur in dem Falle, wenn die Gewerbsbehörde erkennt, daß ein Gewerbe- oder Handeltreibender die Beforgung seiner gewerblichen Arbeiten in der Strafanstalt oder den Handel mit den aus der Strafanstalt bezogenen Waaren besonders anzumelden hat, liegt eine selbstständige erwerbsteuerpflichtige Unternehmung vor, und ist die Steuerbehörde verpflichtet, diese Unternehmung der Erwerbsteuer zu unterziehen. Es wird noch bemerkt, daß bei vielen Strafhausearbeiten von einer abgeordneten Besteuerung der Gewerbs- und Handelsleute wegen dieser für ihren Gewerbs- und Handelsbetrieb ausgeführten Arbeiten nach der Natur derselben überhaupt gar nicht die Rede sein kann.

So bildet beispielsweise die Erzeugung von Holzkisten für Geschäftsleute zur Emballage ihrer Handelsartikel, die Anfertigung von Stroh Hülsen für Branereien, Weinhandlungen u. zur Verpackung der Flaschen, die Erzeugung von Zündhölzchenschachteln für Zündwaarenfabrikanten zu Emballagezwecken, das Federnschleifen, Hülsenfrüchte-Ueberklauben, Kaffeefortiren, Papierdütenerzeugung u. für den Geschäftsmann, welcher diese Arbeiten in der Strafanstalt vornehmen läßt, keine gewinnbringende erwerbsteuerpflichtige Unternehmung, sondern nur eine Betriebsausgabe bei seinem Geschäfte, und kann für die Steuerbemessung nur insofern von Belang sein, als diese Ausgabe in vielen Fällen auf den wahrscheinlichen Geschäftsumsatz des betreffenden Geschäftsmannes und sohin auf den wahrscheinlichen Ertrag seines Geschäftes einen Schluß zuläßt, weshalb es auch im Interesse einer gerechten Besteuerung für die Steuerbehörde geboten ist, von der Höhe dieser an die Strafanstalten zu leistenden Geschäftsauslagen bereits besteuerten Geschäftsleute sich Kenntniß zu verschaffen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge Erlasses des h. k. k. Finanzministeriums vom 20. April 1888, Z. 13.785, und unter Beziehung auf den mit dem h. o. Erlasse vom 12. Jänner 1886, Z. 49.527, intimirten hohen Erlaß vom 30. October 1885, Z. 31.118, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich der im dortigen Amts-

bereiche bestehenden Strafanstalt die Anordnung zu treffen, damit auf Grund der von dieser Anstalt alljährlich einzuhebenden Nachweisungen der Namen der mit der Strafanstalt in geschäftlicher Verbindung stehenden oder im abgelaufenen Jahre in geschäftlicher Verbindung gestandenen Geschäftsleute, dann der Ort ihres Geschäftsbetriebes, jene Steuerbehörden erster Instanz, welche zur Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer dieser Geschäftsleute berufen sind, benachrichtigt werden, wach' letzteren Steuerbehörden erster Instanz es dann zuzustehen wird, im Sinne des eingangs bezogenen §. 27 des Einkommensteuerpatentes weiter das Amt zu handeln.

Von diesem Erlasse werden gleichzeitig die übrigen Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, sowie die Steueradministrationen in Wien und der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt.

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1888, Z. 20.333,
M. Z. 190.915,**

**betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Modistengewerbsinhaber und der
Hutmacher.**

In Erledigung des Berichtes vom 10. Februar 1888, Z. 274.863, wird der Magistrat aufgefordert, der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten in Wien über deren im Anschlusse rückfolgende Eingabe unter Bezugnahme auf die h. o. Entscheidung vom 8. Mai 1887, Z. 17.195, betreffend die Gewerbsberechtigung der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger zu eröffnen, daß die k. k. Statthalterei in den Ausführungen der Genossenschaft keine genügenden Anhaltspunkte zu erblicken vermag, um auf Grund derselben mit einer Entscheidung im Sinne des §. 36, alinea 2 Gew.-Ordg. über den Umfang der Gewerbsberechtigungen der Modistinnen und Modisten gegenüber jenen der Hutmacher in der in der Eingabe angegebenen Richtung vorzugehen, nachdem ganz abgesehen von der von der Genossenschaft der Hutmacher in Wien abschriftlich beigebrachten Entscheidung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 30. October 1887, Z. 14.199, mit welcher in einem speciellen Falle einem Hutmacher in Aussig das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von ordnungsmäßig adjustirten Filzhüten für Herren, Damen und Kinder auf Grund dessen Gewerbescheines als Hutmacher und des §. 37 der G. O. zuerkannt wurde, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 36 und 37 G. O. ein begründeter Zweifel über den Umfang der Gewerbsberechtigung derjenigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbeschein auf den Betrieb des Hutmachergewerbes lautet, überhaupt, insbesondere aber nach der von der Genossenschaft der Modistinnen und Modisten bezeichneten Richtung hin, mit Grund nicht wohl erhoben werden kann.

Gegen diese Entscheidung, von welcher auch die Genossenschaft der Hutmacher in Wien zu verständigen ist, steht der Eingangs genannten Genossenschaft durch vier Wochen von deren Zustellung das Recursrecht an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1888, Z. 32.115,
M. Z. 206.869,

betreffend die Zulassung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Gemüseconserven-Erzeugung und die sanitätspolizeiliche Heberwachung der bezüglichen Producte.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888, Z. 7225, wird der Magistrat auf die im XXV. Stücke unter Nr. 83 des R. G. Bl. und in der „Wiener Zeitung“ vom Dienstage den 12. Juni l. J., Nr. 134, erschienene Verordnung, mit welcher die Verwendung unverzinnter Kupfergefäße bei der fabrikmäßigen Erzeugung von Gemüseconserven gestattet wird*), mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß das hohe k. k. Finanzministerium unter dem 10. August 1887, Z. 26.542, sämtlichen Zollämtern die Bestimmung des §. 16, Punkt 3 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882 in Erinnerung gebracht und dieselben angewiesen hat, ausländische Gemüseconserven nur dann auszufolgen, wenn durch eine vorgängige sanitätsamtliche Untersuchung nachgewiesen ist, daß sie kupferfrei sind.

Der Magistrat wird beauftragt, das Erforderliche anzuordnen, daß die in der vorbezogenen Verordnung enthaltenen Vorschriften von den im Amtsgebiete des Magistrates befindlichen Conservenfabriken genau befolgt, zugleich aber auch die im Handel vorkommenden Conservenerzeugnisse bezüglich eines sanitätsbedenklichen Kupfergehaltes durch die marktpolizeilichen Organe überwacht werden.

16.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 1. August 1888,
Z. 13.323, M. Z. 268.650,

betreffend die Zulässigkeit der Vermittlung von Ratengeschäften in Staats- und anderen Losen durch sogenannte Platzagenten.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 15. März 1888, Z. 9545, mit Beziehung auf Zeitungsinsertate von Budapester Bankfirmen, womit Agenten zur Vermittlung von Losgeschäften auf Raten geworben werden, eine Abschrift des an die k. k. Finanzdirection in Linz ergangenen h. Erlasses vom 17. November 1887, Z. 24.341, wovon eine Abschrift im Anschlusse mitfolgt, zur Darnachachtung mitgetheilt, wornach der §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, auf Personen, welche weder Hausirer noch reisende Agenten sind, keine Anwendung hat, daher dem Abschlusse der im §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Verkaufsgeschäfte, der Ausfolgung der Verkaufsurkunden und der Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte durch Vermittlung sogenannter Platzagenten (stabiler Agenten) kein gesetzliches Verbot im Wege steht.

Die k. k. . . . wird daher beauftragt, bei der Besteuerung solcher Platzagenten oder stabiler Agenten auf das Erträgniß, welches diese Agenten aus den gedachten Verkaufs- oder Ratengeschäften beziehen, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Von dieser Weisung wird auch der Wiener Magistrat, sowie die Stadträthe in Waidhofen a. d. Ybbs und in Wr.-Neustadt in Kenntniß gesetzt.

*) Siehe M. B. Bl. Nr. 6, ex 1888, pag. 172.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums an die k. k. Finanzdirection in Linz vom 17. November 1887, Z. 24.341.

Auf die mit Bericht vom 18. Juli 1887, Z. 7291, gestellte Anfrage wird der Direction bedeutet, daß §. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, auf Personen, welche weder Hausirer noch reisende Agenten sind, keine Anwendung hat. Es steht daher dem Abschlusse der im §. 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Verkaufsgeschäfte der Ausfolgung der Verkaufsurkunden und der Einladung zum Abschlusse solcher Geschäfte, durch Vermittlung sogenannter Platzagenten (stabiler Agenten) kein gesetzliches Verbot im Wege.

In zweifelhaften Fällen ist die Aeußerung der zuständigen Gewerbebehörde darüber einzuholen, ob Jemand, der sich als Platzagent bezeichnet, als solcher oder als Hausirer, beziehungsweise als wandernder Agent anzusehen sei.

In Bezug aber auf den speciellen Fall, der diese Anfrage veranlaßt hat, und die Vermittlung von Ratengeschäften einer Firma in Budapest betrifft, wird die Direction darauf aufmerksam gemacht, daß im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 30. Juni 1878 die Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlung nur unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 2 und 3 dieses Gesetzes gestattet ist, daß daher solche Ratengeschäfte ausländischer oder ungarischer Firmen und deren Vermittlung im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann zugelassen werden können, wenn die Firma in dem gedachten Geltungsgebiete protokolliert ist, daselbst die jurtirten Register geführt und die verkauften Lose aufbewahrt werden.

17.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1888, Z. 13.673, M. Z. 284.359, an die Actiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien, betreffend die Zulassung des „Dynamit III alt“ als selbstständiges Sprengmittel zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über Ansuchen der Actiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien das mit dem hiesigen Erlasse vom 29. December 1882, Z. 18.655, als Zündpatrone zu dem „Neu-Dynamit Nr. III“ zugelassene Sprengmittel „Dynamit III alt“ als selbstständiges Sprengmittel im Sinne der Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, innerhalb der im österr. Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransportes gegen Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und unter den nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Was die Zusammensetzung und Dosirung dieses Sprengmittels, dann die Verwendung, den Transport und die Deponirung des einen Bestandtheil des Präparates bildenden Pyroxyls anbelangt, so sind die hiesfür bereits mit dem h. o. Erlasse vom 29. December 1882, Z. 18.675, vorgeschriebenen Bestimmungen zu beobachten.

2. Die Verpackung des Sprengmittels hat in derselben Weise stattzufinden, wie dies für das mit dem h. o. Erlasse vom 24. März 1888, Z. 3505, zugelassene Sprengmittel „Neu-Dynamit Nr. III“ vorgeschrieben ist.

3. In Betreff des Eisenbahntransportes des Sprengmittels sind die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, nebst Nachträgen zu derselben, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen genau zu beobachten und es werden die im §. 6, Punkt 5, lit. b, der bezogenen Verordnung erwähnten Placate, enthaltend die deutliche und genaue Bezeichnung des Präparates, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers, das Datum der Erzeugung und den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung in fünfzig Exemplaren unmittelbar dem k. k. Handelsministerium vorzulegen sein.

Von der Vorlage der Exemplare, der am Verschlusse der Verpackungsgefäße anzubringenden Fabriksplomben wird unter der Voraussetzung abgesehen, daß für das „Dynamit III alt“ dieselben Plomben zur Verwendung gelangen, wie für die übrigen von der Gesellschaft erzeugten Sprengmittel.

4. Die der Gesellschaft mit dem h. o. Erlasse vom 27. September 1887, Z. 15.921, übertragene Zulassungconcession für das „St. Lambrechter Dynamit Nr. 1“ wird innerhalb zweier Monate a dato anher zurückzulegen und nach Ablauf dieser Zeit der Verkehr mit diesem Sprengmittel gänzlich einzustellen sein.

5. Alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Ueberwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfälligen verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Gesellschaft zu tragen.

Schließlich wird bemerkt, daß die mit dem h. o. Erlasse vom 29. December 1882, Z. 18.675, erfolgte Zulassung des „Dynamit III alt“ als Zündpatrone für „Neu-Dynamit III“ aufrecht bleibt.

18.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 3. August 1888,
Nr. 8557/1431, II a, M. Z. 272.073, an das k. k. Landwehr-
Commando in Zara,

betreffend die Ertheilung von Seereisebewilligungen an zur Landwehr assentirte nicht
active Berufsleute.

Ueber die mit dem Berichte vom 14. Mai 1888, Nr. 865, gestellte Anfrage, auf welche Zeitdauer den zur Landwehr assentirten, in zweiter Linie bedingt tauglich gefundenen, der ersten militärischen Ausbildung noch nicht unterzogenen, nicht activen Berufsleuten eine Seereisebewilligung ertheilt werden könne, wird dem k. k. . . . eröffnet, daß solchen Berufsleuten Reisebewilligungen bis zur Dauer von zwei Jahren vom Zeitpunkte ihrer Assentirung gerechnet, ertheilt werden können.

Nach Ablauf dieser zwei Jahre ist eine erneuerte Seereisebewilligung nur mit Zustimmung des standeszuständigen Truppenkörpers zu ertheilen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. August 1888, Z. 43.923,
M. Z. 279.586,

betreffend das Erforderniß der Reiselegitimationsclausel für Arbeits- und Dienstbotenbücher, welche als Reisedocumente zum Aufenthalte in Bosnien und der Herzegowina zu gelten haben.

Nach einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des h. gemeinsamen Ministeriums geschieht es häufig, daß Dienstboten und Arbeiter aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach den occupirten Provinzen kommen, und sich einfach mit Dienstboten-, resp. Arbeitsbüchern ausweisen, in denen jedoch die Clausel der betreffenden Heimatsbehörde, daß diese Documente als Reiseurkunden zu gelten haben, gar nicht enthalten ist.

Zur Verantwortung gezogen, entschuldigen sich die Meisten damit, daß ihnen von ihren Heimatsbehörden bedeutet worden sei, daß Dienstboten- und Arbeitsbücher für Bosnien und die Herzegowina hinreichende Legitimationsnachweise bilden.

Da durch die eben berührten Anstände in Hinblick auf die große Zahl der in das Occupationsgebiet kommenden Personen des Dienstboten- und Arbeiterstandes die Handhabung der Passagenden bedeutend erschwert wird, und die Schreibgeschäfte der competenten bosnischen Behörden in Folge der Requirirungen von Reisepässen sehr vermehrt werden; viele solche mit mangelhaften Reiselegitimationen versehene Individuen überdies nach ihrer Heimat abgeschafft werden müssen, so wird dem Magistrate in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1888, Z. 13.857, zur Kenntnißnahme eröffnet, daß laut Circular-Erlasses der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Juli 1885, Z. 10.750/I, die durch die Dienstbotenordnungen und die Gewerbeordnung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingeführten Dienstboten-, bezw. Arbeitsbücher, welche eine ausführliche Personbeschreibung enthalten, für Reisen nach Bosnien und der Herzegowina nur in dem Falle als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für den dortländigen Aufenthalt zu gelten haben, wenn sie zu diesem Zwecke mit der Clausel der betreffenden politischen Heimatsbehörde, welche die Gültigkeit dieses Documentes als Reisedocument bestätigt, versehen sind.

A b s c h r i f t

eines Circular - Erlasses der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 4. Juli 1885, Z. 10.750/I, womit §. 5 der Verordnung über Passwesen und Fremdenverkehr interpretirt wird.

Eine Behörde hat sich hieramts angefragt, ob der Schlusssatz des §. 5 der mit hierstelligem Erlasse vom 17. April 1885, Z. 242/res., verlautbarten Verordnung über Passwesen und Fremdenverkehr dahin aufzufassen sei, daß auch für ungarische Staatsangehörige zu ihrer hierländigen Reise- und Aufenthaltslegitimation der Besitz eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches als genügend zu betrachten sei, obgleich die genannten Documente in der ungarischen Reichshälfte keinen passpolizeilichen, vielmehr einen gewerbepolizeilichen Charakter besitzen.

Die Landesregierung findet hierüber zur allgemeinen Nachachtung folgendes zu eröffnen:

Mit der bezogenen Bestimmung der Paßverordnung „für österreichische und ungarische Staatsangehörige genügt der Besitz einer gültigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches“, wolle sowohl hinsichtlich der hierlands zugestanden Bedeutung der in der Monarchie bestehenden Legitimationsdocumente, als auch betreffs der zur Legitimation hierlands geforderten Nachweise nicht weiter gegangen werden, als die in der Monarchie hierüber bestehenden Bestimmungen für den dortigen Bereich normiren, so daß die zur Legitimation eines österr. oder ungar. Staatsangehörigen in seiner Heimat dienlichen und anderseits erforderlichen Documente auch hierlands zur Legitimierung ihres Inhabers genügen, aber auch erforderlich sein sollen.

Aus diesem Grundsatz und der in der Gesetzsammlung 1878—1880, Band I, S. 391 veröffentlichten beiden Erlässen des k. gemeinsamen Ministeriums vom 17. und 31. März 1879, sub Z. 738/B H und Z. 1046/B H, folgt, daß die durch die Dienstbotenordnungen und die Gewerbeordnung der cisleithanischen Reichshälfte eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, welche eine ausführliche Personbeschreibung enthalten, für Reisen nach Bosnien und der Herzegowina in dem Falle als Reise- und hinreichende Legitimationsdocumente für den hierländigen Aufenthalt zu gelten haben, wenn sie zu diesem Zwecke mit der Clausel der betreffenden politischen Heimatsbehörde, welche die Gültigkeit dieses Documentes als Reisedocument bestätigt, versehen sind, während die in den Ländern der ungarischen Krone ausgefertigten Dienstbotenbücher (Arbeitsbücher bestehen dortlands nicht), wie sie in der Heimat nicht die Bedeutung von Reisedocumenten besitzen, so auch hierlands als Reise- oder hinreichende Aufenthaltslegitimation nicht betrachtet werden können.

Die obcitirte Bestimmung der hierländigen Paßverordnung vom 17. April 1885 ist daher in extenso nur auf Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anzuwenden, dagegen hinsichtlich der ungarischen Staatsangehörigen auf den ersten Theil der alternativ aufgezählten Legitimationsnachweise (id est eine gültige Legitimationskarte) einzuschränken.

20.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 30. August 1888, Z. 28.023,
M. Z. 309.382/88,

betreffend die strenge Heberwachung der geschäftlichen Thätigkeit der Repräsentanten von ausländischen zum hierländischen Geschäftsbetriebe zugelassenen Schiffahrtsgesellschaften im Interesse der Hintanhaltung von Auswanderungen.

Laut Erlasses vom 29. Mai 1888, Z. 6833, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern in neuerer Zeit in Ansehung der Art der Geschäftsausübung der zum Geschäftsbetriebe in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zugelassenen ausländischen Personen-Transportgesellschaften wieder die unerfreulichsten Wahrnehmungen gemacht. Die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127) und die Bedingungen der auf Grund derselben erteilten Zulassungsbewilligungen werden Seitens der betreffenden Gesellschaften vielfach nicht mit der erforderlichen Genauigkeit beobachtet, und es kommt nicht selten vor, daß der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaften sich hart an jenen Grenzen bewegt, deren Einhaltung denselben in der hohen Zulassungsbewilligung vorgezeichnet ist. Es gilt dies zuvörderst von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg und vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welche Gesellschaften

mit den hohen Ministerialerlässen vom 12. Mai 1875, Z. 1968, und beziehungsweise vom 3. August 1875, Z. 10.017, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen worden sind, und welchen beiden Gesellschaften mit Rücksicht auf die in Ansehung der Personen-Transportgesellschaften überhaupt gemachten unliebsamen Erfahrungen schon in der Zulassungsbewilligung und seither wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht wurde, sich jeder Anwerbung zum Auswandern umso gewisser zu enthalten, als andernfalls mit der Entziehung der erteilten Bewilligung vorgegangen werden müßte.

Die Eingangs erwähnten Wahrnehmungen haben nun ergeben, daß bei der Art und Weise, in welcher die Geschäftsvermittlung für die genannten Gesellschaften besorgt wird, in letzterer Zeit die Auswanderung von zumeist der ländlichen und Arbeiterbevölkerung angehörenden Individuen nach Amerika in derart bedenklicher Weise zunimmt, daß es hohe Zeit ist, der Veranlassung dieser im politischen und volkswirtschaftlichen Interesse gleich bedauerlichen Erscheinung mit allen gesetzlichen Mitteln nachdrücklichst entgegenzutreten. Allerdings läßt sich in keinem der zur Kenntniß des hohen Ministeriums des Innern gebrachten Fälle der unwiderlegliche Nachweis erbringen, daß die bei Vermittlung der Geschäfte für die in Rede stehenden Gesellschaften thatsächlich unterlaufenen tadelswerthen Vorgänge der Gesellschaft selbst, beziehungsweise deren hierländigen behördlich genehmigten Repräsentanz imputirt werden können, und deshalb sieht sich auch das hohe Ministerium des Innern dermalen noch nicht in dem Falle, die hiefür vorgesehenen Maßnahmen eintreten zu lassen.

Gleichwohl kann sich aber das mehrgenannte hohe Ministerium der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die gedachte Erscheinung gewiß nicht solche Dimensionen angenommen hätte, wenn die Gesellschaften selbst — und diese haben es ja in der Hand — es sich angelegen sein ließen, im Vereine mit den Behörden mit aller Energie jener dunklen Thätigkeit zu steuern, welche alle jene zahlreichen Individuen entwickeln, die ohne von den Gesellschaften oder ihren Repräsentanzen hiezu bestellt zu sein, damit sich beschäftigen, Auswanderer anzuwerben, denselben Geldbeträge zu entlocken, und sie den bestellten Agenten der Gesellschaften meist gegen Erlag einer Provision zuzuführen.

Diesem sogenannten Zutreiberunwesen gegenüber aber verharren die Gesellschaften aus naheliegenden Gründen in ihrer Passivität und von diesem Gesichtspunkte aus müssen die Gesellschaften für diesen Unfug mit verantwortlich gemacht werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern war demnach bemüßigt, den beiden genannten Gesellschaften hierüber und unter Anderen auch in der Richtung die erforderlichen Erinnerungen zugehen zu lassen, daß zum Verkehre mit den hierländigen Behörden und mit den untergeordneten Gesellschaftsorganen nach den Bestimmungen der bezogenen kais. Verordnung lediglich die hierländige Repräsentanz, keineswegs aber, wie dies geschehen ist, sonstige Gesellschaftsorgane oder Persönlichkeiten im Inlande, geschweige denn im Auslande berechtigt sind.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich aber auch gleichzeitig veranlaßt gesehen, der k. k. Statthalterei neuerlich die geschärfteste Ueberwachung nicht nur der zwei obgenannten, sondern sämtlicher zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen ausländischen Personen-Transportgesellschaften in Ansehung der Art ihrer hierländigen Geschäftsvermittlung, die rigoroseste Behandlung in Betreff der Genehmigung von Agenten und Subagenten, die unnachsichtliche Bestrafung von Individuen, welche unbefugter Weise als Agenten einer solchen Transportgesellschaft sich geriren und endlich nach Zulaß des Gesetzes die Entfernung derartiger abgestrafter Individuen vom Schauplatze ihrer Thätigkeit aufzutragen und hiebei darauf besonders aufmerksam zu machen, daß in jedem einzelnen der Behörde zur Kenntniß kommenden Falle einer Verleitung zum Auswandern auf den Umstand ein besonderes Gewicht wird gelegt werden müssen, ob zwischen diesem unerlaubten Vorgange und der Gesellschaft eine Beziehung in der Weise sich constatiren läßt, daß die beanständete Thathandlung der Gesellschaft selbst, in deren Interesse sie erfolgt ist, imputirt werden kann, sei es dadurch, daß

hiefür ein Auftrag eines Gesellschaftsorganes vorgelegen, sei es, daß die Gesellschaft den in ihrem Interesse unterlaufenen Unfug wissentlich geschehen ließ und aus demselben für sich Nutzen zog.

Nach einer weiteren Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1888, Z. 2633/M. J. ist es der Oberstadthauptmannschaft in Budapest gelungen, Beweise des verderblichen Treibens jener Agenten zu erlangen, welche es insbesondere darauf abgesehen haben, die culturell noch sehr zurückstehende Bevölkerung der nördlichen Comitate Ungarns massenhaft zur Auswanderung nach Amerika zu verleiten.

Diese Agenten, welche den nur zu bald bitter enttäuschten Auswanderern die verlockendsten Vorspiegelungen machen, fahnden hauptsächlich nach jungen Arbeitskräften und finden bei den in jenen Gegenden dem Militärdienste minder willig folgenden Jünglingen leicht Gehör.

Da die ungarische Legislative den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen in Ungarn nicht zuläßt, haben die in Oesterreich und Deutschland mit behördlicher Concession bestehenden sogenannten „Reisebureaux“ angeblich die Idee aufgegriffen, durch reisende Agenten sowohl, wie durch in Ungarn domicilirende Geschäftsfreunde die Auswanderung nach Amerika im größten Maßstabe zu propagiren.

Trotz der größten Wachsamkeit der ungarischen behördlichen Organe konnte bisher diesem Unwesen nicht gesteuert werden.

Nach Mittheilung des k. ungarischen Ministeriums des Innern geht die erfolgreichste Thätigkeit von Wien aus, und zwar durch die behördlich concessionirten Reisebureaux der Anchorline Gesellschaft, deren Hauptagent Alfons Paar ist, sowie den „Norddeutschen Lloyd“ in Bremen, dessen Vertreter Albin Sockel insbesondere eine ganze Reihe von Agenten in Ungarn unterhält und einem ungarischen Polizeiorgane gegenüber eingestand, daß er seit Neujahr nach 900 Auswanderern einen Nutzen von 6000 fl. gezogen habe.

Eine dritte in Ungarn thätige Wiener Firma soll Schenker & Comp. sein.

Dieser im hohen Grade verderblichen Thätigkeit der Auswanderungsagenten, welche bereits die Aufmerksamkeit der Militärbehörden auf sich gelenkt hat, muß im Interesse der Wehrmacht und der öffentlichen Moral mit allen Mitteln entgegengewirkt werden, und erscheint es daher nothwendig, daß einerseits Seitens der politischen, respective Polizeibehörden bei der Erforschung unbefugter Auswanderungsagenten, sowie der Ueberwachung autorisirter Agenturen gewissenhaft, nachdrücklichst und unnachsichtig vorgegangen, andererseits im Falle constatirter diesbezüglicher Ueberschreitung der Befugnisse Seitens einer concessionirten ausländischen Auswanderer-Transportgesellschaft, gegen dieselbe eventuell mit Concessionsentziehung eingeschritten werde.

Endlich wird auch speciell auf den in Wien, IV., Goldeggasse 15, etablirten Agenten F. Mifler hingedeutet, welcher ein Circulare an sämtliche Volksschullehrer im Bars'er Comitate gerichtet hat, womit er dieselben aneifert, Passagiere für die Auswanderungsschiffe nach Amerika ihm zuzuführen und ihnen hiefür eine Entlohnung verspricht.

Hievon wird . . . mit der Aufforderung verständigt, die im unterstehenden Gebiete befindlichen Repräsentanten von ausländischen zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassenen Schifffahrtsgesellschaften, deren Agenten, Subagenten, Leiter von Filialen und was für Bezeichnungen derlei Personen führen mögen, in der angedeuteten Richtung der strengsten Ueberwachung zu unterziehen, und überhaupt alles vorzukehren, um der Auswanderung nach überseeischen Ländern zu steuern.

Zweckdienlich wird es auch sein, Personen, welche sich zum Zwecke der Auswanderung um Reiselegitimationen bewerben, oder von welchen die Absicht, auszuwandern, auf eine andere Weise bekannt wird, über die Gründe einzuvernehmen, die sie zur Auswanderung bestimmen,

wobei ein besonderer Nachdruck auf die Erziehung von Personen zu legen sein wird, welche durch Anpreisung der Verhältnisse in überseeischen Ländern zur Auswanderung zu verleiten suchen.

Vorkommenden Falles wird auch die Thätigkeit dieser Personen einer umfassenden Aufmerksamkeit zu unterziehen sein.

Unfälle sachbezügliche Vorkommnisse sind nach eingetretener Rechtskraft der dortseits eingeleiteten Amtshandlung ungesäumt zur h. v. Kenntniß zu bringen.

21.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat laut des Erlasses vom 7. Mai 1888, Z. 24.142, entschieden, daß das auf dem sogenannten Portal'schen Jäger-Billard nach der vorgelegten Spielordnung zu betreibende Spiel sich als ein verbotenes im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840, Nr. 469 J. G. S., darstellt, weil bei demselben Gewinn und Verlust nicht so sehr von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

(Polizeidirections-Note vom 12. Mai 1888, Z. 33.759, M. Z. 163.317).

22.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Erlasses vom 28. April 1888, Z. 7512, bestimmt gefunden, den mit dem Erlasse vom 5. April 1883, Z. 4262 (Statthalterei-Erlaß vom 15. August 1883, Z. 16.489) für die Vorlage des Impfberichtes festgesetzten Zeitpunkt dahin abzuändern, daß der fragliche Bericht künftighin bis 15. Jänner des dem Berichtsjahre folgenden Jahres vorzulegen ist.

(Statthalterei-Erlaß vom 22. Mai 1888, Z. 24.458, M. Z. 175.522.)

II.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 27. September 1888 wurde der Wiener Pfaidlergenossenschaft in Erledigung der Eingabe vom 26. Jänner 1886, Z. 18, womit dieselbe um Zuweisung der Frauenmanchetten-Erzeuger ansuchte, nach Anhörung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer eröffnet, daß es der beehrten besonderen Zuweisung der genannten Gewerbetreibenden auf Grund des §. 112 G. D. nicht bedarf, indem wie die Manchetten-erzeuger überhaupt, so auch die Frauenmanchetten-Erzeuger gemäß §. 2 des mit Statthalterei-Erlaß vom 19. Juni 1886, Z. 30.692, genehmigten Genossenschaftsstatutes der Pfaidlergenossenschaft angehören, und daß sohin diese Genossenschaft nach Vorschrift des §. 144 G. D. vorkommendenfalls von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines für die Frauenmanchetten-Erzeugung behördlicherseits verständigt werden wird.

(Magistrats-Erlaß vom 2. October 1888, Z. 26.088.)